

GEMEINDE GOSAU
4824 GOSAU 444

Amtsleitung

UID: Pol. Bez. Gmunden

ATU23414204

Tel.: 06136/8821-11

Fax.: 06136/8821-24

email: egger.johann@gosau.ooe.gv.at

<http://www.gosau.ooe.gv.at>

DVR 000943

Zl. 813-2/2013

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gosau in seiner am 14.3.2013 abgehaltenen Sitzung den beschluss gefasst hat, die Abfallordnung neu zu verordnen:

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Gosau vom 14.3.2013,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird**

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) Biotonnenabfälle:

- a. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- b. andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- c. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

c) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

d) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Betriebe, die über einen gesonderten Entsorgungsvertrag verfügen.
- (4) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Gosau. Darüber hinaus erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und Kostenverrechnung.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Gosau zu bringen oder bei Abholung am vereinbarten Ort zu Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zu nachstehenden Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Gosau zu bringen:

Öffnungszeiten von 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres.
jeden Dienstag zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr
jeden Freitag zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr

Öffnungszeiten von 1. November bis 30. April jeden Jahres
jeden Freitag zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche** Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereit zu stellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 80 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10-15 Liter.....	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

(2a) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer vermietet.

b) Die Großraumbehälter (770 Liter und 1100 Liter) sind vom jeweiligen

Grundeigentümer selbst zu beschaffen. Diese Behälter müssen so beschaffen sein, dass sie mit der Entleerungsanlage der Abfallabfuhr-LKW's entleert werden können. Der Ankauf hat daher im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

c) Als Abfallsäcke dürfen nur von der Gemeinde bereitgestellte und gekennzeichnete Kunststoffsäcke oder Biosäcke verwendet werden. Die Verwendung gebrauchter oder anderer Abfallsäcke ist verboten.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zweiwöchentlich.

(2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** und der **Grünabfälle** erfolgt im Altstoffsammelzentrum Gosau.

Öffnungszeiten von 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres

Dienstag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Freitag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten von 1. November bis 30. April jeden Jahres

Freitag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Abholung der sperrigen Abfälle erfolgt gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Fa. Nierlich GmbH, 5360 St. Wolfgang, Schwarzenbach 69, welcher die Biotonnenabfälle einer Kompostierungsanlage mit dem Standort „AVE Österreich GmbH., Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnen-Abfälle zuführt. Die Grünabfälle werden im Altstoffsammelzentrum Gosau gesammelt und vom Bezirksabfallverband Gmunden der Kompostieranlage Gattinger, Haar 3, 4663 Laakirchen zur Verwertung zugeführt

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 18.6.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Gamsjäger

Angeschlagen am: 15.03.2013

Abgenommen am: 03.04.2013